

Merkblatt der Gemeinde Münsingen
zum
Einbürgerungsverfahren

Stand 1. Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie möchten das Schweizerbürgerrecht beantragen. Gerne informieren wir Sie über die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens.

Mit dem Einbürgerungsgesuch stellen Sie den Antrag auf Erteilung

- des Schweizerbürgerrechts
- des Kantonsbürgerrechts
- des Gemeindebürgerrechts.

Voraussetzungen für eine Einbürgerung

Eingebürgert werden kann nur, wer

- die erforderlichen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt;
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Das bedeutet:

Wohnsitzvoraussetzungen

Folgende Wohnsitzvoraussetzungen müssen bei der Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- Insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz bei Einreichung des Gesuches, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichung des Gesuches.
- Stellen Ehepartner das Gesuch gemeinsam, so muss bloss eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen; für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung. Diese verkürzte Wohnsitzdauer gilt nur für Paare, die seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft und ebenfalls ununterbrochen seit 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde leben.
- Für die Berechnung der Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher die Gesuchstellenden zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt haben, doppelt gezählt.

In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein

- Ausreichende Deutschkenntnisse zur Verständigung im Alltag, im Kontakt mit Behörden, am Arbeitsplatz etc.
- Kurze schriftliche Informationen und Mitteilungen aus dem Alltagsleben lesen und verstehen können
- Eine kurze Mitteilung schreiben können
- Integration in die schweizerischen und in die örtlichen Verhältnisse der Wohngemeinde
- Respektierung der Grundwerte und Normen

- Angemessene Beteiligung und angemessenes Interesse am öffentlichen Geschehen
- Pflege von sozialen Beziehungen (Kontakte) mit der schweizerischen Bevölkerung am Arbeitsplatz oder im Privatleben (Nachbarschaft, Schule, Kultur, Sport, Verein, Quartier oder andere Institutionen)

Die schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche kennen

- Vertraut sein mit der Lebensart, den Traditionen der schweizerischen Bevölkerung und Anpassung an die schweizerischen kulturellen und sozialen Verhältnisse
- Respektierung der Grundwerte und Normen in der Schweiz
- Akzeptanz der schweizerischen Demokratie
- Grundkenntnisse in den Bereichen Schweizerische Gesellschaft, Politik, Staatsaufbau, Rolle der Schweiz, Rechte und Pflichten, Sozial- und Personenversicherungen, Arbeit Bildung, wichtige Vertragsarten
- Angemessene Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse in Münsingen

Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

- Grundsätzlich guter strafrechtlicher Leumund
- Kein laufendes Strafverfahren
- Respektierung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung
- geregelte finanzielle Verhältnisse
- Beachtung der Steuerpflicht
- keine laufenden Betreibungs- oder Konkursverfahren. Wenn früher viele Beteiligungen vorhanden waren, gilt eine Bewährungsfrist von zwei Jahren.
- Grundsätzlich keine Pfändungs- oder Konkursverlustscheine in den letzten fünf Jahren; die Frist kann ausgedehnt werden, wenn die Restschuld erheblich ist oder die betroffene Person ein klares Selbstverschulden am Konkurs trifft.
- Männer müssen bereit sein, Militärdienst oder Zivildienst zu leisten

Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

- Dieser Bereich wird durch den Bund geprüft.

Ausbildungsmöglichkeiten

Sprachausbildung

Die Sprachkenntnisse in Deutsch müssen grundsätzlich für eine Einbürgerung schriftlich und mündlich im Minimum dem Europäischen Sprachenportfolio A 2 entsprechen. Wenn Ihre Deutschkenntnisse für eine Einbürgerung nicht genügend sind, empfehlen wir Ihnen, mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuches zuzuwarten und vorerst Deutschkurse zu besuchen. Sie können so unnötige Kosten sparen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

Volkshochschule Aare-/Kiesental, Erlenuweg 17, 3110 Münsingen
(siehe Kursprogramm)
Tel. 031 721 62 54

Migros Klubschule Bern, Marktgasse 46, 3011 Bern
(siehe Kursprogramm)
Tel. 031 310 36 36

Migros Klubschule Thun, Bernstrasse 1 a, 3600 Thun
(siehe Kursprogramm)
Tel. 033 227 77 00

Schlossbergschule Spiez, Schlüsselmattweg 23, 3700 Spiez
(siehe Prospekt und Kursprogramm)
Tel. 033 650 71 00

bildungszentrum interlaken bzi, Obere Bönigenstrasse 21, 3800 Interlaken
(siehe Prospekt und Kursprogramm)
Tel. 033 828 11 11

Colibri, Begegnungswerkstatt für fremdsprachige Frauen, 3110 Münsingen
(siehe Prospekt/Jahresprogramm)
Koordination: Sabine Kägi, Tel. 031 721 82 22

(Möglichkeit, in einer Gruppe über verschiedene Themen zu reden – keine Sprachschule mit Prüfung und Zertifikat bzw. Diplom).

Obligatorische Sprachstandanalyse

Einbürgerungswillige müssen eine Sprachstandanalyse (Deutschtest) auf dem Niveau A 2 des Europäischen Sprachenportfolios machen. Die Sprachstandanalyse besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Sprachstandanalyse ist obligatorisch. Das sprachliche Anforderungsprofil A 2 muss grundsätzlich erfüllt sein.

Die Sprachstandanalyse muss vor dem obligatorischen Einbürgerungskurs gemacht werden.

Die Sprachstandanalyse führen zurzeit

- die Schlossbergschule Spiez, Schlüsselmattweg 23, 3700 Spiez
- das bildungszentrum interlaken bzi, Obere Bönigenstrasse 21, 3800 Interlaken

für die Gemeinde Münsingen durch.

Prüfungsort

Die Prüfungsorte sind

- in Spiez bei der Schlossbergschule Spiez oder
- in Interlaken beim bildungszentrum interlaken bzi

Attest

Die Schlossbergschule Spiez und das bildungszentrum interlaken bzi stellen nach der Sprachstandanalyse den Einbürgerungswilligen einen Attest aus. Aus diesem Attest ist ersichtlich, auf welchem Niveau die Sprachkenntnisse mündlich und schriftlich liegen.

Das Anforderungsprofil auf dem Niveau A 2 muss grundsätzlich schriftlich und mündlich erreicht sein, um das Einbürgerungsverfahren einleiten zu können.

Einbürgerungswillige, die das Anforderungsprofil auf dem Niveau A 2 bei der Sprachstandanalyse nicht erreicht haben und **weiterhin an einer Einbürgerung interessiert sind**, haben einen Deutschkurs zu besuchen, um die Deutschkenntnisse zu vervollständigen.

Die Sprachstandanalyse ist anschliessend bei der Schlossbergschule Spiez oder beim bildungszentrum interlaken bzi zu wiederholen. Die Einbürgerungswilligen können selber entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie die Sprachstandanalyse wiederholen möchten.

Melden Sie sich mit dem Attest in jedem Fall bei der Gemeinde.

Kosten

Die Kosten der Sprachstandanalyse auf der Stufe A 2 betragen im Moment Fr. 250.-- pro Person. Die Kosten für die Sprachstandanalyse müssen von den Einbürgerungswilligen bezahlt werden.

Kursdaten

Die aktuellen Kursdaten und Kosten finden Sie im Datenplan.

Es können auch Sprachdiplome auf der Stufe A 2 oder höher von andern anerkannten Sprachschulen wie Volkshochschule, Klubschule Migros usw. vorgelegt werden.

Von der Sprachstandanalyse befreit sind:

- Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises als Muttersprache beherrschen,
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind,
- Personen, die in der Schweiz während mindestens dreier Jahre ohne Unterbruch eine Volksschule besucht oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert haben,
- Personen, die eine Sprachprüfung in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates erfolgreich bestanden haben.

Bei Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, ist das Vorgehen von Fall zu Fall festzulegen.

Obligatorischer Einbürgerungskurs

Einbürgerungswillige müssen in die schweizerischen Verhältnisse integriert sein. Dies setzt ein Grundwissen über die schweizerischen Verhältnisse voraus.

Einbürgerungskurs

Einbürgerungswillige können sich das Wissen über die Schweiz in einem Einbürgerungskurs aneignen, und zwar

- bei der Schlossbergschule Spiez, Schlüsselmattweg 23, 3700 Spiez
- beim bildungszentrum interlaken bzi, Obere Bönigenstrasse 21, 3800 Interlaken
- bei der Volkshochschule Aare-/Kiesental, 3110 Münsingen

Der Besuch des Einbürgerungskurses bei einer dieser Schulen ist obligatorisch.

Der Einbürgerungskurs ist erst nach bestandener Sprachstandanalyse zu besuchen.

Vom Einbürgerungskurs befreit sind:

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind,
- Personen, die in der Schweiz während mindestens dreier Jahre ohne Unterbruch eine Volksschule besucht oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert haben.

Bei Personen, die geistig behindert sind oder nicht lesen oder schreiben können, ist das Vorgehen von Fall zu Fall festzulegen.

Kursinhalt

Schweizerische Gesellschaft, Politik, Staatsaufbau, Rolle der Schweiz, Rechte und Pflichten, Sozial- und Personenversicherungen, Arbeit, Bildung, wichtige Vertragsarten.

Kosten

Der Einbürgerungskurs bei der Schlossbergschule Spiez und beim bildungszentrum interlaken bzi kostet zurzeit pro Person Fr. 300.-- (4 x 3 Lektionen, 1 Lektion = 45 Minuten).

Der Einbürgerungskurs bei der Volkshochschule Aare-/Kiesental, Münsingen, kostet zurzeit pro Person Fr. 190.-- (8 x 3 Lektionen, 1 Lektion = 45 Minuten). Der Einbürgerungskurs „Leben in der Schweiz“ umfasst **18 Lektionen zu 45 Minuten** und wird ergänzt mit einem Besuch einer Wasserversorgung und einer Abwasseranlage einer Gemeinde sowie einem Abschlussabend, an dem die wichtigsten Inhalte und Fragen zum Skript gestellt werden können. **Der Besuch dieser ergänzenden Module ist fakultativ.**

Die Kosten müssen von den Ausländerinnen und Ausländern bezahlt werden.

Kursdaten

Die aktuellen Kursdaten finden Sie im Datenplan bzw. im Kursprogramm.

Attest

Die Schlossbergschule Spiez, das bildungszentrum interlaken bzi und die Volkshochschule Aare-/Kiesental, Münsingen, stellen nach dem Besuch des Einbürgerungskurses den Einbürgerungswilligen einen Attest aus.

Der Attest ist der Gemeinde vorzuweisen.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Erster Schritt

Wenn Sie sich einbürgern lassen möchten, melden Sie sich persönlich bei der Gemeinde, Präsidialabteilung, neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen.

Erste Informationen

Als erstes informiert Sie die Gemeinde über

- die Wohnsitzvoraussetzungen sowie über die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen
- über die Kosten und
- über das Verfahren.

Sprachstandanalyse

Gleichzeitig werden Sie über die sprachlichen Voraussetzungen bei einer Einbürgerung und über die Sprachstandanalyse informiert. Sie erhalten entsprechende Unterlagen.

Einbürgerungskurs

Sie erhalten Informationen über den Besuch des Einbürgerungskurses sowie entsprechende Unterlagen.

Selbsttest

Der Selbsttest „Erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?“ wird Ihnen abgegeben. Sie können anhand dieses Selbsttestes prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Der Selbsttest ist später zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde einzureichen.

Zweiter Schritt

Registrierung beim Zivilstandsamt

Die Gemeinde prüft anhand von Wohnsitzbescheinigungen die Wohnsitzvoraussetzungen.

Wenn Sie genügend Aufenthaltsjahre aufweisen, erhalten Sie von der Gemeinde Münsingen die Gesuchsformulare für die Registrierung beim Zivilstandskreis Bern-Mittelland in Bern.

Der weitere Verfahrensablauf wird Ihnen erklärt.

Das Einbürgerungsverfahren wird mit diesem Schritt formell eingeleitet. Ab diesem Schritt entstehen auf Gemeindeebene Aufwand- bzw. Verfahrenskosten.

Dritter Schritt

Abgabe des Formulars „Einbürgerungsgesuch“

Das Dokument des Zivilstandsamtes „Nachweis der Personendaten für die ordentliche Einbürgerung“ belegt, dass Sie beim Zivilstandsamt registriert sind. Melden Sie sich mit diesem Dokument bei der Gemeinde.

Sie erhalten anschliessend die Gesuchsformulare für die Einbürgerung. Sie erhalten im Gespräch die entsprechenden Informationen zum Gesuch und zu den Gesuchsbeilagen.

Vierter Schritt

Prüfung des Einbürgerungsgesuches

- Geben Sie das ausgefüllte Einbürgerungsgesuch mit den Beilagen bei der Gemeinde ab.
- Gleichzeitig müssen Sie der Gemeinde den ausgefüllten und unterschriebenen Selbsttest „Erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?“ zustellen.
- Der Attest der Sprachstandanalyse und der Attest des Einbürgerungskurses sind dem Gesuch beizulegen.

Das Einbürgerungsgesuch und die Beilagen werden anschliessend durch die Gemeinde geprüft.

Die Gemeinde prüft gleichzeitig allenfalls geltend gemachte Befreiungsgründe im Zusammenhang mit der Sprachstandanalyse und dem Einbürgerungskurs. Falls kein Befreiungsgrund vorliegt bzw. kein Befreiungsgrund nachgewiesen werden kann, müssen die Sprachstandanalyse und der Einbürgerungskurs nachgeholt werden. Das Einbürgerungsgesuch wird zurückgestellt.

Wenn das Einbürgerungsgesuch vollständig ausgefüllt ist und die Beilagen vorliegen, werden Sie zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen.

Einbürgerungsgespräch

Um Sie persönlich kennen zu lernen, führt das zuständige Gemeinderatsmitglied des Ressorts „Öffentliche Sicherheit“ mit Ihnen ein Einbürgerungsgespräch durch. An diesem Gespräch nimmt auch eine Vertretung der Präsidialabteilung der Gemeinde teil.

Es werden am Einbürgerungsgespräch unter anderem Fragen zu folgenden Themen gestellt:

- Bisheriges Leben und Zukunftspläne;
- Familiäre, berufliche und finanzielle Situation;
- Strafrechtlicher Leumund;
- Einstellung zu staatlichen Rechten und Pflichten und zur schweizerischen Demokratie;
- Stand der Integration (Einfügung in die schweizerische Gesellschaft und Kultur)
- Sprachkenntnisse;
- Freizeitgestaltung;
- Kontakt zur schweizerischen Bevölkerung;
- Einstellung zur Militärdienstpflicht;
- Einbürgerungsgründe.

Fünfter Schritt

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, Ablehnung oder Zurückstellen des Einbürgerungsgesuches

Nach dem Einbürgerungsgespräch geht das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid an den Gemeinderat.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Wenn der Gemeinderat Ihnen das Gemeindebürgerrecht zusichert, erhalten Sie mit einem eingeschriebenen Brief eine Verfügung. Gleichzeitig bekommen Sie eine Rechnung für die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Abweisung oder Rückstellung des Einbürgerungsgesuches

Das Einbürgerungsgesuch kann vom Gemeinderat abgewiesen oder für 2 Jahre sistiert, das heisst zurückgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht vollumfänglich erfüllt werden.

In einem Gespräch und mit einer schriftlichen Verfügung werden Ihnen die Gründe des Gemeinderates, die zur Abweisung oder zur Rückstellung des Einbürgerungsgesuches führten, bekannt gegeben.

Wenn ein Gesuch sistiert wird, kann frühestens nach Ablauf der 2 Jahre bei der Gemeinde das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden.

Einbürgerungsgebühren

Auch wenn ein Gesuch abgelehnt oder zurückgestellt wird, müssen die bei der Gemeinde entstandenen Kosten bezahlt werden. Die Kosten der Gemeinde werden nach Aufwand berechnet.

Gebührentarif

Gemeinde

Einzelperson und Familie	nach Aufwand Fr. 110.-- pro Stunde
Jugendliche, die die obligatorische Schulbildung ganz oder mehrheitlich nach einem schweizerischem Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und vollendeten 25. Altersjahr stellen	Fr. 200.--
Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr ohne Eltern stellen	Fr. 200.--

Kanton

Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder	Fr. 1'100.--
Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder	Fr. 1'650.--
Unmündige Kinder, die mit den Eltern oder einem Elternteil eingebürgert werden	Keine Gebühren (in der Familienpauschale enthalten). Dies auch dann, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden.
Jugendliche, die die obligatorische Schulbildung ganz oder mehrheitlich nach einem schweizerischem Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und vollendeten 25. Altersjahr stellen	Fr. 550.--
Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 11. und 15. Altersjahr ohne Eltern stellen	Fr. 550.--

Bund

Volljährige Einzelpersonen	Fr. 100.--
Ehepaare mit oder ohne Kinder	Fr. 150.--
Minderjährige	Fr. 50.--
Minderjährige Kinder, die im Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind	Keine Gebühr
Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr ohne Eltern stellen	Fr. 50.-- (gleich wie für Minderjährige)

Die Gebühren (Gemeinde, Kanton, Bund) werden von der Gemeinde gesamthaft in Rechnung gestellt und einkassiert.

Sechster Schritt

Weiterleitung des Einbürgerungsgesuches an den Kanton und den Bund

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat müssen die Einbürgerungsgebühren für die Gemeinde, den Kanton und den Bund bezahlt werden. Erst nach Bezahlung der Einbürgerungsgebühren wird das Einbürgerungsgesuch von der Gemeinde an den Kanton und den Bund zum Entscheid weitergeleitet.

Der Kanton und der Bund entscheiden über das Einbürgerungsgesuch in jedem Fall unabhängig von der Gemeinde.

Wenn der Gemeinderat den Gesuchstellenden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, sich aber die persönlichen, finanziellen oder strafrechtlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden seit dem Entscheid des Gemeinderates negativ verändert haben, können der Kanton und der Bund das Einbürgerungsgesuch ablehnen oder zurückstellen.

Wenn der Kanton das Kantonsbürgerrecht und der Bund das Schweizerbürgerrecht erteilt haben, ist das Verfahren abgeschlossen. Sie erhalten von der Gemeinde eine Mitteilung.

Die Einwohnerkontrolle wird Sie zusätzlich informieren, welche Dokumente Sie für die Anmeldung als Schweizerbürger beschaffen müssen. Sie werden auch über das Vorgehen für die Beantragung eines Schweizerpasses informiert.

Siebenter Schritt

Einbürgerungs-Feier / Abgabe der Einbürgerungsurkunde

Sie werden zusammen mit andern Bürgerrechtsbewerbenden von der Gemeinde zu einer Einbürgerungs-Feier eingeladen. An dieser Einbürgerungs-Feier erhalten Sie die Einbürgerungsurkunde.

Gemeinderat Münsingen

3110 Münsingen, 23. April 2008 / 1. Januar 2010